Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 208/2002

Fachbereich Innerer Service

vom: 04.11.2002

Beschlussvorlage

X **öffentlich**

☐ **nichtöffentlich**

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt vorbehaltlich der Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes NRW die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Kamen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Stadt Kamen erhebt zur Zeit Vergnügungssteuern nach den Vorgaben des Vergnügungssteuergesetzes NRW. In der derzeitigen Vergnügungssteuersatzung sind lediglich die vom Gesetz abweichenden, aber zulässigen höheren Sätze für Geldspiel- und Unterhaltungsgeräte sowie Tanzveranstaltungen enthalten. Andere satzungsrechtliche Erfordernisse (z. B. Steuergegenstand, Ausnahmen, Befreiungen, Fälligkeiten etc.) werden durch das Vergnügungssteuergesetz geregelt, so dass entsprechende Satzungsregelungen nicht erforderlich waren.

Das Vergnügungssteuergesetz NRW wird voraussichtlich mit Wirkung vom 1. Januar 2003 ersatzlos aufgehoben. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtagsdrucksache Nr. 13/2966) liegt vor und wird voraussichtlich in Kürze vom Landtag NRW beschlossen. Die Aufhebung dieser Vorschrift dient der Umsetzung eines befristeten Modellversuches des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell in den gesetzlichen Regelzustand. Nach § 2 Ziffer 7 des Kommunalisierungsmodellgesetzes war den beteiligten Kommunen zunächst die Möglichkeit eingeräumt worden, von den vorgegebenen Steuersätzen des Vergnügungssteuergesetzes ohne Begrenzung abzuweichen. Die Änderung des Kommunalisierungsmodellgesetzes durch das 1. Modernisierungsgesetz hat dann zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, die Kommunen von weiteren Festlegungen des Vergnügungssteuergesetzes, z. B. hinsichtlich des Steuergegenstandes, zu befreien. Dieser Modellversuch ist bis zum 31.12.2002 befristet.

Mit der Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes wird die Regelungsbefugnis für diese Rechtsmaterie in die kommunale Satzungsautonomie überführt. Die Gemeinden sind nunmehr berechtigt, nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW)

Vergnügungssteuern zu erheben. Sie können die Steuergegenstände, die Steuerhöhe, Ausnahmen und Befreiungen, Fälligkeiten etc. selbständig durch Satzung regeln. Darüber hinaus besteht für die weitere Steuererhebung ab 1.1.2003 aber auch die Notwendigkeit des Erlasses einer neuen Satzung, da diese mit dem Mindestinhalt des § 2 KAG NRW ausgestattet sein muss. Die derzeitige Satzung brauchte diesen Anforderungen nicht zu entsprechen, da ausreichende Rechtsgrundlage hierfür das bisher geltende Vergnügungssteuergesetz war.

Die starren Vorgaben des Vergnügungssteuergesetzes NRW vom 14.12.1965, das zuletzt im Jahr 1988 geändert wurde, haben sich in vielen Details als praxisfern und zu wenig flexibel erwiesen. Nach Wegfall dieser Vorschrift können nunmehr Regelungen getroffen werden, die die örtlichen Besonderheiten und Entwicklungen besser berücksichtigen.

Die beigefügte Neufassung der Vergnügungssteuersatzung erfolgte in Anlehnung an die inzwischen herausgegebene Mustersatzung des NW-Städte- und Gemeindebundes. Andere Bestimmungen des Satzungsentwurfes (z. B. Festsetzung und Fälligkeit, Ordnungswidrigkeiten) wurden dagegen den individuellen Gegebenheiten der Stadt Kamen angepasst.

Die bisherigen Steuersätze für Geldspiel- und Unterhaltungsautomaten in Spielhallen und Gaststätten sowie für gewerbliche Tanzveranstaltungen stellen weitgehend Höchstsätze nach den Festlegungen des bisher geltenden Vergnügungssteuergesetzes dar. Sie werden bereits seit 1988 in unveränderter Höhe erhoben. Nach Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes können die Steuersätze nunmehr von den Gemeinden in eigener Zuständigkeit festgelegt werden. Um den mit der Erhebung der Vergnügungssteuer in erster Linie verfolgten ordnungs- und sozialpolitischen Zweck (Eindämmung der Spielsucht, Begrenzung von Spielhallen etc.) nachhaltig zu erreichen, wird eine Anhebung der Steuersätze wie folgt vorgeschlagen:

	Ab 1.1.2003 Erhöhung auf Euro	bisher Euro	%
Spielhallen			
Apparate mit Gewinnmöglichkeit	150	138	8,7
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	33	31	6,5
Gastwirtschaften			
Apparate mit Gewinnmöglichkeit	50	46	8,7
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	21	20	5,0
Gewerbliche Veranstaltungen			
Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1 der Satzung)	0,90/je 10 qm	0,80/je 10 qm	12,5
Sonstige Darbietungen (§ 1 Nr. 2 der Satzung)	1,20/je 10 qm	1,00/je 10 qm	20,0

Die Steuersätze für sonstige vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen im Sinne des § 1 der neuen Vergnügungssteuersatzung, die zur Zeit in Kamen nicht durchgeführt werden (z. B. Spielkasinos), sind im beigefügten Satzungsentwurf enthalten.

Mit den vorgeschlagenen Anhebungen der Steuersätze entstehen jährliche Steuermehreinnahmen in Höhe von ca. 20.000 Euro.

Anlage:
Entwurf der Vergnügungssteuersatzung

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Kamen (Vergnügungssteuersatzung) vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 29.05.2002 (GV NRW 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV NRW 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am..... folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Kamen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;

2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;

3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;

4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;

5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

   a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,

   b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

   Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4
Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,

2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.

(2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5
Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Kamen vorzulegen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Kamen auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Kamen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Kamen den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(4) Die Stadt Kamen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7
Nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Kamen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Kamen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8
Nach der Anzahl der Apparate

(1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	33,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	21,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9
Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 0,90 Euro für Veranstaltungen nach § 1 Nr.1 und 1,20 Euro für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Stadt Kamen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10
Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Kamen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Kamen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11
Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Kamen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Die Stadt Kamen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12
Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Stadt Kamen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für ein Kalenderjahr im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.11. des Vorjahres für das kommende Kalenderjahr zu stellen.

(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten

2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise

3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung

4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten

5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten

6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes

7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes

8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen

9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 15
Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2001 außer Kraft.